

Schriftliche Anfrage betreffend ärztliche Überprüfung der Fahrtauglichkeit

17.5310.01

Die Eidgenössischen Räte haben beschlossen, die Vorschriften betreffend ärztlicher Kontrolle der Fahrtüchtigkeit zu ändern. Neu soll die Untersuchung nicht bereits ab 70 Jahren erfolgen sondern ab 75 Jahren. Diese Gesetzesänderung auf Bundesebene erfordert den Nachvollzug im Kanton.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ab wann wird die Erhöhung der Altersgrenze wirksam?
2. Werden auch die Einschränkungen aufgehoben, die für die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte Gültigkeit hatten?
3. Wie und wann gedenkt das zuständige Departement diese Neuerungen zu kommunizieren?

Felix W. Eymann